

Vertrag



zwischen

dem Waldkinder Ismaning e.V., Parkstr. 14a, 85737 Ismaning

vertreten durch den ersten Vorsitzenden, im Folgenden „Träger“ genannt,

und

dem/der Personensorgeberechtigten, Frau/Herrn _____

wohnhaft in

(Straße) _____

(PLZ/Wohnort) _____

im Folgenden „Sorgeberechtigter“ genannt

**über die Betreuung, Bildung und Erziehung im
Waldkindergarten des Waldkinder Ismaning e.V.**

für das Kind

Name _____, Vorname _____

Religion/Konfession _____, Staatsangehörigkeit _____

Geburtsdatum _____, Geburtsort/-land _____

Welche Sprache(n) spricht das Kind? _____

1. Aufnahme

- (1) Der Träger nimmt das oben genannte Kind zum _____ in die Einrichtung auf.

2. Kostenbeteiligung / Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge richten sich nach der Gebührensatzung des Trägers.
- (2) Die tatsächlich zu zahlende Beitragshöhe ergibt sich aus dem von den Eltern unterzeichneten Buchungsbeleg. Der Buchungsbeleg mit der von den Eltern ausgewählten Betreuungszeit und dem sich daraus ergebenden und im Buchungsbeleg festgelegten Entgelt ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Eine Änderung der wöchentlichen Buchungszeit ist immer zu Beginn eines Kindergartenjahres möglich. Die Änderungsmitteilung muss in Form eines von den Eltern unterschriebenen Buchungsbeleges vorliegen.
- (4) Die Beiträge werden im Voraus jeweils zum 3. eines Monats mittels Lastschrift eingezogen. Die Eltern erteilen hierzu eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug.

3. Laufzeit und Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für ein Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- (2) Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Trägers liegt insbesondere vor, wenn
 - (I) das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen erfolglos verlaufen sind.
 - (II) der/die Vertragspartner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.
 - (III) der Betrieb der Einrichtung eingestellt oder wesentlich verändert wird.
- (4) Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres. Hier bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

4. Früherkennungsuntersuchung / Impfungen

Die Eltern sind laut Gesetz verpflichtet der Einrichtung bei der Aufnahme in den Kindergarten das Kinderuntersuchungsheft vorzulegen.

Untersuchungsheft wurde vorgelegt am _____

letzte U-Untersuchung am: _____

Außerdem muss laut Gesetz ein Nachweis über eine zeitnah erfolgte, ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erbracht werden.

Mit der Vorlage eines U-Heftes mit einer zeitnah dokumentierten U-Untersuchung ist diese gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Ist dies nicht der Fall, muss ein ausgefüllter Impfpass oder eine eigens dafür erstellte ärztliche Bescheinigung vorgezeigt werden. Die Kosten der Bescheinigung haben die Eltern zu tragen.

Impfpass wurde vorgelegt am: _____

ärztliche Bescheinigung wurde vorgelegt am: _____

Bei den folgenden Angaben handelt es sich um freiwillige Auskünfte.

Haftpflichtversichert nein ja

Unfallversichert nein ja

letzte Tetanusimpfung am _____

FSME geimpft nein ja

5. Unfallversicherung

- (1) Während des Kita-Besuchs und auf dem Weg zwischen Wohnung und Kita ist das Kind gesetzlich unfallversichert. Die Kita hat jeden Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.
- (2) Die Sorgeberechtigten melden der Einrichtung unverzüglich jeden Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen der Einrichtung und seiner Wohnstätte erleidet.

6. Besondere Angaben zur Gesundheit des Kindes

(Allergien, ständig benötigte Medikamente, Gebrechen etc.)

7. Verhalten bei Notfällen

- (1) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthaltes im Kindergarten erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich zu benachrichtigen:

Name/Telefon: _____

oder

Name/Telefon: _____

- (2) Ist keine der vorgenannten Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Notarzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Eltern zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen

- (3) Name, Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes

- (4) Das Kind ist gesetzlich privat krankenversichert.

Name der Krankenkasse _____

- (5) Die Eltern oder die abholberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

8. Bringen und Abholen des Kindes, Abwesenheitszeiten

- (1) Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass das Kind täglich gebracht und abgeholt wird.

- (2) Die Einrichtung übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes die Aufsichtspflicht:

- a. Sie beginnt, wenn das Kind von dem Sorgeberechtigten dem Personal persönlich übergeben wird.
- b. Sie endet, sobald das Kind von dem Sorgeberechtigten persönlich in Empfang genommen wird.

- (3) Das Kind wird täglich gebracht und/oder abgeholt von einer der folgenden Personen:

Name, Anschrift und Telefon, falls nicht bereits bekannt:

a) _____

b) _____

c) _____

d) _____

- (4) Die Sorgeberechtigten melden der Einrichtung frühzeitig die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründen

- (5) Nach einer Erkrankung muss das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

9. Öffnung des Waldkindergartens / Ausflüge

- (1) Der Kindergarten ist an 30 Tagen während eines Kindergartenjahres geschlossen
- (2) Die Schließzeiten orientieren sich an den örtlichen Schulferien und werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind mit einer Teilnahme des Kindes an Ausflügen, z.B. zu Bücherei/Polizei/Feuerwehr etc.,

einverstanden nicht einverstanden

Bei Verneinung kann das Kind an diesem Tag den Kindergarten nicht besuchen.

10. Verwendung von Foto, Film- und Tonaufnahmen

- (1) Während des Kindergartenbetriebs, Ausflügen und Veranstaltungen werden regelmäßig Fotos aufgenommen und gelegentlich Film- oder Tonaufnahmen angefertigt, auf denen ihr Kind zu sehen/hören ist.
- (2) Als Personensorgeberechtigte(r) erkläre(n) ich mich / wir uns mit der Verwendung der Aufnahmen für

die Dokumentation und Präsentation der pädagogischen Arbeit gegenüber der Elternschaft und Vereinsmitgliedern (Jahrbücher, Foto-CDs, Ausflugsberichte usw.)

einverstanden nicht einverstanden

die Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Schautafeln, Aushänge, Internetauftritte, Pressemitteilungen usw.)

einverstanden nicht einverstanden

Ort/Datum/Unterschrift _____

- (3) Eine namentliche Nennung der Kinder erfolgt nicht.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann.

11. Zusammenarbeit mit Eltern

- (1) Zum Wohle des Kindes und dessen optimaler Förderung verpflichten sich Einrichtung und Sorgeberechtigte, erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten.
 - a. Die Sorgeberechtigten nehmen an Elternversammlungen und Elternbefragungen teil.
 - b. Für persönliche Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieher/innen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- (2) Die Eltern verpflichten sich zur Unterstützung bei Elterndiensten (z.B. Mitbringen von Wasser, Reinigung von Materialien/Bauwagen, etc.). Bei der Verteilung der Elterndienste werden die persönliche Situation und Leistungsfähigkeit berücksichtigt.
- (3) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Eltern sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen bei Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personen sowie einen Wechsel des Wohnorts und der Telefonnummer zu melden.

12. Haftungsausschluss

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Garderobe und sonstigen Wertgegenständen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.
- (2) Im Fall der Schließung der Kindertageseinrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Träger

